

**Satzung  
der Stadt Niederkassel  
über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom \_\_\_\_\_**

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), der §§ 22-24 und 90 des Sozialgesetzbuches Aches Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. 1 S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) sowie §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Förderung im Rahmen der Kindertagespflege**

Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst:

- Information und Beratung der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegepersonen zu allen Fragen der Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII),
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen, insbesondere Feststellung und Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung nach § 23 Absatz 3 SGB VIII.
- Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII i.V.m. § 4 KiBiz.
- Die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 SGB VIII), auf Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII i.V. mit § 3a KiBiz),
- Sicherstellen einer alternativen Betreuungsmöglichkeit bei Ausfall der Kindertagespflegeperson gem. § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII,
- Die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 und 2a SGB VIII,
- Die Erhebung eines Kostenbeitrags von den Erziehungsberechtigten gem. § 90 SGB VIII i.V.m. § 23 KiBiz.

**§ 2 Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege**

Das Angebot der Kindertagespflege ist ein der Kindertageseinrichtung gleichrangiges Betreuungsangebot der Jugendhilfe. Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.

- 2.1. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 24 Abs. 1 SGB VIII in der Kindertagespflege zu fördern, wenn
  - 2.1.1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder

### 2.1.2 die Erziehungsberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind, oder
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Der Betreuungsbedarf der in Punkt 2.1.1 und 2.1.2 genannten Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.

- 2.2. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Liegt eine Bescheinigung des Arbeitgebers vor, aus der hervorgeht, dass die Erziehungsberechtigten zum Beginn der beantragten Förderung eine berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen oder sich nachweislich in einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in der Kindertagespflege ab Beginn der Arbeitsaufnahme bzw. ab Beginn der Bildungsmaßnahme. Beginnt die Arbeitstätigkeit / Bildungsmaßnahme mit dem ersten Geburtstag des Kindes kann zur Sicherstellung einer Eingewöhnung des Kindes in die Kindertagespflege die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege einen Monat vor Vollendung des ersten Lebensjahres gewährt werden.

Zur Gestaltung der Eingewöhnung des Kindes in der Tagespflegestelle ist der angegebene Betreuungsumfang voll zu buchen.

- 2.3. Für Kinder, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung zu beantragen. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu anderen Betreuungsangeboten können Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt auch in Kindertagespflege gefördert werden. In diesen Fällen wird die Förderung zunächst befristet bis zum Beginn des neuen Schul-/Kindergartenjahres gewährt.
- 2.4. Eine finanzielle Förderung für Kinder im schulpflichtigen Alter kommt dann in Betracht, wenn eine Aufnahme in schulische Ganztagsangebote nicht möglich oder nachweislich aus pädagogischen Gründen nicht angezeigt ist. Ein Nachweis darüber, dass das Kind zum beantragten Zeitpunkt keinen Platz in einem schulischen Betreuungsangebot bekommen hat, ist vorzulegen.
- 2.5. Hat ein Kind nach § 27 SGB VIII Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, kann diese Leistung auch im Rahmen der Kindertagespflege erbracht werden, sofern die Kindertagespflegeperson eine entsprechende Qualifizierung vorweisen kann.

- 2.6. Kindern, die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule eine Betreuung in den Randzeiten der Kindertagespflege benötigen, wird ab einem wöchentlich Bedarf von 10 Stunden und einem Zeitraum von mehr als drei Monaten eine finanzielle Förderung gewährt. Der Bedarf ist gemäß Punkt 2.1.2 nachzuweisen.
- 2.7. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in Niederkassel hat. Dies gilt auch für die Betreuung eines Niederkasseler Kindes in den umliegenden Städten und Gemeinden.
- 2.8. Der Betreuungsbedarf und der gewünschte Betreuungsumfang sind von den Erziehungsberechtigten drei Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn schriftlich anzumelden.
- 2.9. Die Personensorgeberechtigten stellen einen schriftlichen Antrag auf Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege im Fachbereich Jugend der Stadt Niederkassel. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist nachzuweisen.

### **§ 3 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

- 3.1. Die Vermittlung und die Gewährung der finanziellen Förderung setzt die Qualifizierung und Geeignetheit als Tagespflegeperson voraus.

Nach § 43 SGB VIII bedarf eine Person, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird durch das örtlich zuständige Jugendamt erteilt und erfolgt nach Prüfung der Eignung. Sie wird für die Dauer von fünf Jahren erteilt und kann für bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder ausgestellt werden.

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen. Sie sollten über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

- 3.2. Schließen sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflegestelle zusammen, so können maximal neun Kinder gleichzeitig von mindestens zwei bis zu maximal drei Tagespflegepersonen betreut werden. Alle Tagespflegepersonen benötigen eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gemäß § 4 Abs. 2 KiBiz gewährleistet sein.
- 3.3. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson bzw. zehn oder mehr Kinder in einer Großtagespflegestelle betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung (Betriebserlaubnis).

- 3.4. Die Betreuung kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl Kinder beschränkt werden, wenn es dafür Sachgründe gibt (begrenzter Wohnraum, Pflege von Angehörigen o.ä.) oder die fehlende Erfahrung als Tagespflegeperson oder der Stand der Qualifizierung dies gebietet.
- 3.5. Für Tagespflegepersonen, die die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes ausüben, ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht erforderlich. Soll eine finanzielle Förderung über die Stadt Niederkassel erfolgen, ist die Eignetheit gemäß § 4 dieser Satzung nachzuweisen.

#### **§ 4 Eignung zur Kindertagespflege**

Verfahren und Elemente zur Feststellung der Eignung zur Kindertagespflege sind persönliche Einzelgespräche vor, während und nach der Qualifizierung, Hausbesuche sowie das Erbringen der geforderten Nachweise.

4.1. Folgende Nachweise müssen erbracht werden:

a) Die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abschließender Prüfung bei einem anerkannten Bildungsträger im Umfang von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend Instituts (DJI), die zum Erlangen des Zertifikats „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ des Bundesverbands für Kindertagespflege führt.

Sozialpädagogische Fachkräfte (Definition gemäß der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz) benötigen die Grundqualifizierung nach dem Curriculum des DJI (80 Stunden).

Zeugnisse von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern, die einen entsprechenden Hinweis zur Kindertagespflegequalifikation enthalten, entsprechen der 160 Stunden Grundqualifikation nach dem DJI-Curriculum oder einem Abschluss nach einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation.

b) Die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind im Umfang von mindestens 20 Stunden.

c) Entsprechend § 72 a SGB VIII Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für alle im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Volljährigen.

d) Eine Bescheinigung vom Arzt für alle im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen ab 14 Jahren, aus der hervorgeht, dass der Kleinkindbetreuung aus ärztlicher Sicht nichts entgegensteht, sowie ein Negativtest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit.

e) Nachweis der persönlichen Eignung der Tagespflegeperson, die im Laufe des Verfahrens durch persönliche Gespräche mit der Fachberatung erfasst wird.

f) Vorlage einer pädagogischen Konzeption, die den Vorgaben der §§ 13 (Frühkindliche Bildung), 13 a (päd. Konzeption) und 13 c KiBiz (Sprachliche Bildung) entspricht.

- g) Bereitschaft zu Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesses.
- h) Personen nichtdeutscher Muttersprache müssen im begründeten Einzelfall nachweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die den Kriterien „B2“ des europäischen Referenzrahmens entsprechen.
- i) Nachweis kindgerechter und kindersicherer Räume gemäß Punkt 4.5. der Handreichung des DJI zum Thema „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“, sowie der Handreichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht“ (BGI / GUV-I 8641) in der jeweils aktuellen Form. Für die Einrichtung einer Großtagespflegestelle in anderen geeigneten Räumen gelten die Empfehlungen des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) aus der Arbeitshilfe „Gut Betreut!“.
- 4.2. Für eine Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren gelten die genannten Kriterien entsprechend. Die Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist drei Monate vor Ablauf der bestehenden Pflegeerlaubnis im Fachbereich Jugend der Stadt Niederkassel von der Kindertagespflegeperson zu beantragen.
- 4.3. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann für Tagespflegepersonen, die noch nicht über eine abgeschlossene Qualifizierung verfügen, beantragt werden, wenn sie den Grundkurs der Qualifizierung mit 80 Stunden analog des Curriculums des DJI absolviert haben, der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung im Rahmen einer Frist von sechs Monaten nachgereicht wird und die Eignung grundsätzlich durch die Fachberatung für Kindertagespflege festgestellt wurde. Die Pflegeerlaubnis wird in diesem Zusammenhang auf das Kind bezogen befristet erteilt.
- 4.4. Fester Bestandteil der tätigkeitsbegleitenden fachlichen Beratung, Begleitung und Fortbildung ist die Überprüfung, ob die festgestellte Eignung weiterhin besteht.
- 4.5. Zwecks fachlichem Austausch und Fortbildung findet ein Arbeitskreis für Niederkasseler Tagespflegepersonen vier Mal im Jahr statt. Die Teilnahme ist für die Tagespflegepersonen verbindlich.
- 4.6. Seitens des Fachbereichs Jugend wird pro Kindergartenjahr ein Konzeptionstag zur pädagogischen Fortbildung für die Tagespflegepersonen angeboten. Die Teilnahme ist verbindlich.
- 4.7. Die Tagespflegepersonen sind dazu aufgefordert, regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die ihr Fachgebiet betreffen, teilzunehmen. Nach Vorlage einer Teilnahmebescheinigung erhält die Tagespflegeperson einen Kostenzuschuss in Höhe von bis zu 100,- Euro pro Kindergartenjahr. Die Eltern müssen rechtzeitig über die Schließtage, die der pädagogischen Fortbildung der Tagespflegeperson dienen, informiert werden.
- 4.8. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle zwei Jahre in einem Umfang von neun Stunden aufgefrischt werden. Ein entsprechender Nachweis ist im Fachbereich Jugend vorzulegen.

- 4.9. Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung (vgl. § 2 Abs. 1 SGB IX) muss eine Tagespflegeperson gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz über eine zusätzliche, anerkannte Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt des Betreuungsbeginns begonnen haben.

## **§ 5 Widerruf der Pflegeerlaubnis**

Entstehen nach Erteilung der Pflegeerlaubnis Zweifel an der Eignung der Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, wird seitens des Jugendamts ein Prüfverfahren eingeleitet. Die für die Annahme der Nicht-Eignung ausschlaggebenden Anhaltspunkte müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) widerrufen.

## **§ 6 Fehl- und Ausfallzeiten**

- 6.1. Den Tagespflegepersonen werden bis zu 27 betreuungsfreie Tage im Jahr gewährt, davon 25 Urlaubstage bezogen auf eine 5-Tage-Woche, sowie jeweils ein Tag als Konzeptions- und ein Tag als Fortbildungstag. Ferner wird alle 2 Jahre ein Schließtag zur Teilnahme an dem gesetzlich vorgeschriebenen Erste-Hilfe-Kurs gewährt. Bei weniger Betreuungstagen pro Woche verringern sich die Urlaubstage entsprechend. Während der Schließtage im oben aufgeführten Umfang wird die Förderung weiter gewährt. Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, die betreuungsfreien Tage mit den Eltern abzustimmen, von Ihnen gegenzeichnen zu lassen und dem Jugendamt bis Ende des Vorjahres zur Kenntnis vorzulegen. Darüber hinaus genommene Urlaubstage werden durch die Stadt Niederkassel nicht gefördert, müssen aber ebenfalls der Fachberatung im Jugendamt mitgeteilt werden.
- 6.2. In Ausfallzeiten der Tagespflegeperson ist bei Bedarf der Eltern seitens des Jugendamts eine andere Betreuung für das Tagespflegekind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Wird in Ausfallzeiten eine andere qualifizierte Tagespflegeperson in Anspruch genommen, hat diese ebenfalls Anspruch auf finanzielle Förderung (siehe § 7 Punkt 12.)

Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson wird die Förderung bis zu fünf Werktagen am Stück und maximal sechs Wochen pro Jahr weitergezahlt. Wird die erkrankte Tagespflegeperson in dieser Zeit durch eine andere qualifizierte Tagespflegeperson vertreten, übernimmt die Stadt Niederkassel für diesen Zeitraum die doppelte Förderung. Bei darüber hinausgehendem krankheitsbedingtem Ausfall erhält nur noch die Vertretungsperson die Förderung der Stadt. Bereits gezahltes Tagespflegegeld ist dann in Höhe der entstandenen Vertretungskosten zurückzuzahlen.

- 6.3. Für die eigenen Kinder der Tagespflegeperson werden, bis zum Alter von zwölf Jahren, im Krankheitsfall nach Vorlage eines Attests zehn Tage pro Kind und Jahr durch die Stadt Niederkassel weiter gefördert.
- 6.4. Wird während der Urlaubszeit der vom Kind besuchten Tagespflegestelle eine Betreuung in einer anderen Kindertagespflege in Anspruch genommen, ist dafür ein anteiliger Zusatzbeitrag, der durch Einzelbescheid erhoben wird, zu zahlen. Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Monatsbeitrag dividiert durch 20 Betreuungstage, mal den zusätzlichen genutzten Betreuungstagen.

## **§ 7 Förderung**

- 7.1. Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:
  - a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
  - b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung
  - c) die Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung
  - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson
  - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.
- 7.2. Der Fördersatz für die Kindertagespflege beträgt 5,50 Euro pro Betreuungsstunde und Kind.
- 7.3. Tagespflegepersonen in der Großtagespflege, die in anderen geeigneten Räumen tätig sind, wird monatlich ein Mietzuschuss in Höhe von 100,- Euro pro genehmigten Pflegeplatz gewährt. Der Zuschuss von 100,- Euro erfolgt pro Platz nur einmal. Dieser zusätzlich gewährte Zuschuss darf nur zur Anmietung von Räumlichkeiten genutzt werden, die ausschließlich der Tätigkeit als Tagespflegeperson dienen und nicht privat genutzt werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- ~~7.3. Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeit zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten wird die Hälfte der Beträge gezahlt. (entfällt)~~
- 7.4. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Sorge- oder Erziehungsberechtigten des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen verminderter Aufwendungen um 25 %.
- 7.5. Pro Kind mit Behinderung oder von Behinderung bedrohtem Kind (gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX), erhält die Kindertagespflegeperson den 2,5-fachen Förderbetrag bei Reduzierung der Tagespflegeplätze um einen Platz. Dieser 2,5-fache Fördersatz setzt sich zusammen aus einem Betrag für das betreute Kind, einer Pauschale für den freigehaltenen Platz und einer 0,5-fachen Pauschale als Anerkennung für die besondere Qualifikation und die besondere Betreuungsleistung.

- 7.6. Die Förderung beginnt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen mit dem Folgemonat nach der Antragstellung.  
Die Auszahlung der Fördersätze der Kindertagespflege erfolgt monatlich zum ersten für den laufenden Monat.
- 7.7. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Der Jahresbeitrag wird rückwirkend zum Jahresende gewährt.
- 7.8. Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, die sich aus den Zahlungen an die Tagespflegeperson ergeben.

Ansonsten werden die nachgewiesenen Leistungen entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.

- 7.9. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung, gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.
- 7.10. Leistungen nach Absatz 7, 8 und 9 werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Belege den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Niederkassel ausüben. Die Leistungen werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder nur einmal übernommen.
- 7.11. Die Kosten der Qualifizierung werden, mit Beginn der Betreuung eines Kindes mit Wohnsitz in Niederkassel, auf Antrag durch die Stadt Niederkassel zur Hälfte übernommen.

In diesem Fall werden ferner die Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung und des erweiterten Führungszeugnisses sowie die Kosten des Erste-Hilfe-Kurses übernommen.

- 7.12. Tagespflegepersonen, die für den Fachbereich Jugend einen Betreuungsplatz für Ausfallzeiten einer anderen Niederkasseler Tagespflegeperson freihalten, erhalten monatlich eine Freihaltepauschale in Höhe von 100,- Euro. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson.

Für die Belegung des Betreuungsplatzes im Vertretungsfall erhält die Tagespflegeperson zusätzlich zur Freihaltepauschale die anteilige Förderleistung für den zu vertretenden Zeitraum.

Dauert eine Vertretung länger als vier Wochen an, entfällt die Freihaltepauschale im Folgemonat bzw. sie wird dann anteilig ausgezahlt.



- 7.13 Tagespflegepersonen im Stadtgebiet Niederkassel erhalten eine monatliche Verfügungspauschale in Höhe von 25,- Euro. Die Verfügungspauschale ist eine Anerkennungsleistung für zusätzliche Tätigkeiten, die im Rahmen der Kindertagespflege anfallen und zur Sicherung der pädagogischen Qualität unbedingt notwendig sind: Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit, Portfolioarbeit, die regelmäßige Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung, alltagsintegrierte Sprachförderung und Dokumentation anhand von Sprachförderbögen, die Zusammenarbeit mit den Eltern / regelmäßige Entwicklungsgespräche sowie Verwaltungsarbeiten.

Regelmäßige Elterngespräche sowie die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung werden mit Zahlung der Pauschale verbindlich und müssen nachgewiesen werden.

### **§ 8 Ausschluss privater Zahlungen**

Die Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Tagespflegeperson keine weiteren privaten Zuzahlungen von den Personensorgeberechtigten erhält. Ausgenommen davon ist ein angemessener Betrag als Essenspauschale, der mit der Tagespflegeperson direkt verhandelt wird.

### **§ 9 Kostenbeitrag**

Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 23 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.

### **§ 10 Beitragspflichtige**

- 10.1. Beitragspflichtig sind die Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Leben die Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern getrennt, ist beitragspflichtig der Elternteil, bei dem das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- 10.2. Bei Kindern, die sich in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung befinden, wird nach Maßgabe des Einzelfalles über die Beitragspflicht gemäß den Regelungen des SGB VIII zur Kostenheranziehung entschieden.
- 10.3. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Ermittlung der Beitragshöhe**

- 11.1 Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie dem wöchentlichen Betreuungsumfang zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

Abweichend hiervon ist von Pflegeeltern gem. § 10 (3) der Satzung ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Kostenbeitragstabelle für die dritte Einkommensstufe ergibt. Es sei denn, nach Satz 2 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

- 11.2. Eine Ermittlung der Einkommenshöhe zur Festsetzung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Niederkassel zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Kostenbeitragstabelle für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Beitrages verpflichten.
- 11.3. Die Höhe des zu zahlenden monatlichen Elternbeitrages ergibt sich entsprechend der gebuchten Betreuungsform und der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens aus der als Anlage 2 beigefügten Kostenbeitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 12 Einkommen**

- 12.1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 und Abs. 5 a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (Brutto-Einkommen) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Zu addieren sind alle positiven Einkünfte, jedoch verringert um die jeweiligen Werbungskosten. Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Weitere Steuerfreibeträge werden nicht berücksichtigt.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird nach Abzug des Freibetrages gem. § 10 BEEG i.H.v. 300,00 € bzw. 150,00 € monatlich je Kind angerechnet.

Bezieht eine beitragspflichtige Person im Sinne des § 2 der Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- 12.2. Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

### **§ 13 Beitragsermäßigung**

- 13.1. Die Betreuung für das Vorschulkind ist nach § 23 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz beitragsfrei.

Darüber hinaus ergeben sich die Beitragspflichten aus den nachfolgenden Absätzen 2 bis 6.

- 13.2. Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel oder in den umliegenden Städten und Gemeinden in Anspruch nehmen, entrichten den vollen Beitrag für die Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung für das Kind, für das der höchste Beitragssatz zu entrichten ist. Betreuungseinrichtungen sind die Kindertageseinrichtungen, die Offene Ganztagschule sowie die Kindertagespflege in der Stadt Niederkassel sowie in den umliegenden Städten und Gemeinden.
- 13.3. Für das erste Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung von 65 % gewährt. Dies gilt auch für Geschwisterkinder von Vorschulkindern, für die im Rahmen der Geschwisterermäßigung die volle Beitragsverpflichtung angenommen wird. Die weiteren Geschwisterkinder bleiben beitragsfrei.
- 13.4. Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn Kinder und deren Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz in Niederkassel gemeldet sind.

- 13.5. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Erlasse werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden.
- 13.6. Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise maximal zwei Jahre.

## **§ 14 Festsetzung des Elternbeitrages Fälligkeit**

- 14.1. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- 14.2. Die Beitragsfestsetzung erfolgt auf der Grundlage der von den Beitragspflichtigen vorgenommenen Selbsteinschätzung in die Einkommensstufe bzw. aufgrund der vorgelegten Einkommensnachweise zunächst als vorläufige Festsetzung.
- 14.3. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.  
  
Unabhängig von dieser Auskunftspflicht ist die Stadt Niederkassel berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Hierzu sind von den Beitragspflichtigen unaufgefordert jährliche Nachweise vorzulegen, aus denen das Gesamtjahreseinkommen eines Kalenderjahres zu entnehmen ist.
- 14.4. Nach Überprüfung erfolgt die endgültige Festsetzung jeweils rückwirkend.
- 14.5. Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 1. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Ferien etc.
- 14.6. Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach § 23 SGB VIII wird nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen dieser Richtlinie gewährt.
- 14.7. Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Tagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Fachbereich Jugend der Antrag auf Förderung spätestens vier Wochen vor dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsbeginn vorliegt.

## **§ 15 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten**

- 15.1. Tagespflegepersonen haben nach § 43 SGB VIII eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und müssen das Jugendamt über alle wichtigen Ereignisse schriftlich unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind:
- Änderungen in der Anzahl der betreuten Kinder
  - Änderungen in der wöchentlichen bzw. der täglichen Betreuungszeit,
  - Änderungen der im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen,
  - Beendigung oder Wechsel der Betreuungsverhältnisse,
  - Wohnungswechsel oder Veränderungen der Räumlichkeiten, die für die Kindertagespflege genutzt werden,
  - Eine mehr als 20 Tage dauernde Unterbrechung der Tagespflege,
  - Fehl- und Ausfallzeiten,
  - Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der TPP oder der Kinder,
  - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (siehe Kinderschutzordner der Stadt Niederkassel)
  - Aufgabe / Beendigung der Kindertagespflege.
- 15.2. Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt in Schriftform mitzuteilen.
- eine Änderung der wöchentlichen bzw. täglichen Betreuungszeit, die eine Veränderung der Förderleistung zur Folge haben würde,
  - das Vertragsende der Kindertagespflege,
  - eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme,
  - Elternzeiten der Erziehungsberechtigten,
  - eine mehr als 20 Tage dauernde Unterbrechung der Tagespflege,
  - einen Wohnungswechsel,
  - eine Veränderung der Einkommensverhältnisse der Personensorgeberechtigten.
- 15.3. Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und das Ende des Betreuungsverhältnisses durch eine von beiden Seiten unterschriebene Erklärung (Betreuungsvertrag, Kündigung) nachzuweisen.
- 15.4. Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Tagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

## **§ 16 Rechtsanspruch**

Der Fachbereich Jugend ist bestrebt, geeignete Kindertagespflegestellen vorzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung in eine Tagespflegestelle sowie auf finanzielle Förderung besteht nicht.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2014 außer Kraft.

## **Anlage zur Tagespflegesatzung der Stadt Niederkassel**

### **Anlage 1**

#### **Elternbeiträge für Kindertagespflege in Niederkassel ab 01.01.2019 Kinder bis 3 Jahre**

Stufe	Einkommen bis	10-14 Std.	15-19 Std.	20-24 Std.	25-29 Std.	30-34 Std.	35-39 Std.	40-44 Std.	Ab 45 Std.
1	18.000,-	0	0	0	0	0	0	0	0
2	24.000,-	64	65	67	68	70	71	73	75
3	30.000,-	98	100	102	104	106	108	112	116
4	36.000,-	131	134	138	141	145	148	152	155
5	42.000,-	159	164	169	174	179	184	188	192
6	48.000,-	192	197	203	208	214	219	225	230
7	54.000,-	223	229	236	242	249	255	262	268
8	60.000,-	248	257	267	276	286	291	299	306
9	66.000,-	287	295	304	312	321	329	337	345
10	72.000,-	316	325	334	343	352	361	371	380
11	78.000,-	350	359	369	378	388	397	408	418
12	84.000,-	386	396	406	416	426	436	444	460
13	90.000,-	428	438	448	458	468	478	485	502
14	Über 90.000	470	480	490	500	510	520	531	544

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.